

BVGer D-2378/2015 vom 2. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2378_2015

FR: TAF D-2378/2015 du 2 octobre 2015

IT: TAF D-2378/2015 del 2 ottobre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 4

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, es müsse aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin zwar tibetischer Ethnie sei, aber vor ihrer Ankunft in der Schweiz nicht am behaupteten Herkunftsort in Tibet, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt habe. Den geltend gemachten Asylgründen sei damit jegliche Grundlage entzogen.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine bis anhin gültige Praxis gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 1 sowie BVGE 2009/29 in BVGE 2014/12 einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Es ist dabei zum Schluss gelangt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, und es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit die chinesische Staatsangehörigkeit weg falle. Es müsse aber (weiterhin) davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben habe und nach wie vor die chinesische Staatsangehörigkeit besitze (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.8). Weiter wurde im besagten BVGE präzisierend festgestellt, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Identität verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden, zumal die Abklärungspflicht der Asylbehörden ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person finde. Verunmögliche ein tibetischer Asylsuchender durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status er in Nepal respektive Indien inne habe, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.8-5.10). Aufgrund des Gesagten kommt der Frage der Verlässlichkeit der Herkunftsangaben der asylsuchenden Person wesentliche Bedeutung zu.

E. 4.2

Im Asylverfahren gilt - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz. Die Behörde ist verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 12 VwVG). Die asylsuchende Person trifft dabei gemäss Art. 8 AsylG eine Pflicht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, im Rahmen derer sie insbesondere ihre Identität offenzulegen und vorhandene Reise- oder Identitätspapiere abzugeben hat (vgl. hierzu auch BVGE 2011/28 E. 3.4). Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde namentlich dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person oder der eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 E. 3.2 m.w.H.). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 4.3

Bei entscheidungswesentlichen Zweifeln an der vorgetragenen Herkunft von Asylsuchenden hat das SEM bislang in der Regel durch einen amtsexternen, mit den entsprechenden Sprach- und Länderkenntnissen ausgestatteten Sachverständigen eine Herkunftsanalyse durchführen lassen, bei der nebst den landeskundlich-kulturellen Kenntnissen üblicherweise auch die sprachlichen Fähigkeiten der asylsuchenden Person geprüft wurden (sog. Lingua-Analyse). In jüngerer Zeit (wie auch im vorliegenden Asylverfahren) wurden unter dem Titel "Evaluation des Alltagswissens" auf landeskundlich-kulturelle Elemente beschränkte Analysen - d. h. ohne linguistische Komponenten - erstellt. Die Lingua-Analyse und der Alltagswissenstest haben nicht den Stellenwert eines Sachverständigengutachtens. Sie können auch nicht feststellen, welche Staatsangehörigkeit eine Person hat. Wenn die gebotenen Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität des Analytikers sowie die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit erfüllt sind (vgl. dazu BVGE 2014/12 E. 4.2.1), erlauben sie aber eine Aussage zur Frage, welchem Land beziehungsweise welcher Region jemand von seiner kulturellen und - sofern eine Lingua-Analyse durchgeführt wurde - sprachlichen Sozialisierung her zuzuordnen ist (vgl. EMARK 2001 Nr. 27 E. 5b).

E. 4.4

In casu liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass das vorinstanzliche Verfahren den Anforderungen an eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht zu genügen vermag.

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführerin hat keine Identitätspapiere eingereicht, die verbindliche Rückschlüsse auf ihre Identität erlauben würden. Es liegen auch keine weiteren Dokumente vor, die zumindest Hinweise auf ihre wahre Identität geben könnten. Allein die Tatsache, dass sie Tibetisch spricht und verschiedentlich chinesische Ausdrücke verwendete, stellt keinen hinreichenden Beweis dafür dar, dass sie chinesische Staatsangehörige ist. Demgegenüber vermögen allfällige Zweifel an der vorgebrachten Ausreisroute und den Fluchtgründen die geltend gemachte Herkunft aus Tibet nicht eindeutig in Frage zu stellen.

Die Identität der Beschwerdeführerin steht daher nicht fest.

E. 4.4.2

Die Vorinstanz hat zwecks Abklärung der Herkunft der Beschwerdeführerin deren Alltagswissen durch einen Sachverständigen testen lassen und sich insofern um eine rechtsgenügende Feststellung des Sachverhalts bemüht. Eine Prüfung der Akten ergibt aber, dass die Frage, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich aus der von ihr angegebenen Herkunftsregion stammt, aufgrund der gegenwärtigen Aktenlage nicht schlüssig beantwortet werden kann.

E. 4.4.3

Der Sachverständige kam in seinem Bericht vom 8. Mai 2013, in dem er das mit der Beschwerdeführerin am 25. April 2013 geführte Telefoninterview auswertete, zum Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit klein sei, dass die Beschwerdeführerin in dem von ihr angegebenen geografischen Raum gelebt habe (vgl. A10). Dieser Schlussfolgerung kann indes aufgrund der Aktenlage nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Vielmehr erscheint das Fazit des Sachverständigen nicht nachvollziehbar und schlüssig begründet, so dass dem Alltagswissenstest kein erhöhter Beweiswert zugemessen werden kann. In der amtsinternen E-Mail vom 10. Juni 2013, in die der Beschwerdeführerin vom SEM Einsicht gewährt wurde (vgl. Beschwerdebeilage), wurden denn auch entsprechende Zweifel geäußert; laut Ansicht des Verfassers lasse sich aus der Evaluation des Alltagswissens - entgegen der Einschätzung des Alltagspezialisten - kein eindeutiges Resultat ableiten (vgl. A19). Auch wenn berechtigterweise auf gewisse Lücken im erfragten Länder- und Alltagswissen der Beschwerdeführerin hingewiesen wird, sind ihre Aussagen zur behaupteten Herkunftsregion in Tibet keineswegs gänzlich unsubstanziert geblieben. Die Beschwerdeführerin vermochte beispielsweise mehrere Ortschaften in der Umgebung ihres Herkunftsorts C._____ zu nennen (Aufzählung). Zwar konnte der Sachverständige von den aufgezählten Orten nur X._____ auf den von ihm konsultierten Karten lokalisieren, stellte aber fest, dass dies nicht gegen die Existenz der anderen Ortschaften (bspw. des Heimatdorfs C._____) spreche, zumal das tibetische Kartenmaterial nicht für alle Regionen zuverlässig und das chinesische angesichts teils abweichender Versionen der Ortsnamen nur bedingt verwertbar sei. Weiter stellte der Sachverständige fest, dass die Beschwerdeführerin in geografischer Hinsicht durchaus zutreffende Angaben zur behaupteten Heimatregion gemacht hat (bspw. korrekte Bezeichnung der Orte V._____ und D._____ als "zhen" [Stadt], korrekte Nennung des Namens "S._____" für D._____). Der Sachverständige bestätigte auch die Existenz eines Klosters namens D._____. Laut dem Sachverständigen befinde sich dieses aber in D._____, weshalb der Wohnort der Beschwerdeführerin dort und nicht ausserhalb des - von ihm nicht lokalisierbaren - Dorfes C._____ sein müsste. Angesichts der Angaben der Beschwerdeführerin, wonach C._____ in D._____, am Hang des Berges G._____ liege und sie aus D._____/D._____ (zhen) stamme und dies der Ort sei, wo sie gewohnt habe (vgl. A15 S. 5 F23 und F25), ist es indes durchaus denkbar, dass C._____ sehr nahe bei der Stadt D._____ liegt. Zudem machte die Beschwerdeführerin bei der Anhörung vom 31. Mai 2013 detaillierte Angaben zum betreffenden Kloster (vgl. A15 S. 7 F38 ff.). Der Sachverständige bestätigte weiter, dass die Aussage der Beschwerdeführerin, dass ihre Familie Gerste und Weizen anbaue und ihr Bruder den Überschuss der Ernte verkaufe, zutreffen könne. Zudem habe die Beschwerdeführerin die richtigen chinesischen Wörter für Mittelschule und Primarschule und für den in Tibet üblichen Ausdruck für Are genannt

sowie verschiedene Wörter wie Apfel, Birne, Melone, Gemüse, Öl und Kartoffel und Sätze wie "Wie ist dein Name?", "Wohin gehst du?", und "Ich bin Tibeterin" fehlerfrei ins Chinesische übersetzen können. Dennoch kam der Sachverständige zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin kein Chinesisch könne, da sie den chinesischen Ausdruck für das Wort "Dorf" nicht habe nennen können. Diese Folgerung aufgrund der Unkenntnis eines einzelnen Ausdrucks erscheint indes angesichts der korrekten chinesischen Übersetzung mehrerer Ausdrücke und Sätze nicht einleuchtend. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin zu Recht darauf verwiesen, dass es nicht ungewöhnlich ist, dass Tibeter, die in einer ländlichen Umgebung aufgewachsen sind und keine Schule besucht haben, kaum Chinesisch sprechen. Auch erscheint die Erklärung des Begriffs "zhen" (Stadt) durch die Beschwerdeführerin, wonach dies ein Ort mit Regierungsvertretung und Versammlungen sei, entgegen der Feststellung des Sachverständigen nicht gänzlich unzutreffend. Insgesamt betrachtet erscheint das Fazit des Sachverständigen, dass die Wahrscheinlichkeit klein sei, dass die Beschwerdeführerin im behaupteten geografischen Raum gelebt haben könnte, nicht schlüssig begründet.

E. 4.4.4

Allein aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin bei der Befragung vom 17. April 2013 und der Anhörung vom 31. Mai 2013 sowie dem im Rahmen des Alltagswissenstests erhobenen Alltagswissen kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob die von ihr geltend gemachte Herkunft aus der Umgebung von D. _____ zutrifft. Hinweise zur sprachlichen Färbung des Tibetisch der Beschwerdeführerin beziehungsweise Anhaltspunkte, dass sie einen Dialekt spricht, der gänzlich gegen eine Sozialisierung in Tibet sprechen würde, finden sich nicht in den Akten.

E. 4.5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass aufgrund der bestehenden Aktenlage nicht mit rechtsgenügender Sicherheit auf eine bewusste Verschleierung der Herkunft geschlossen werden kann. Es ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Flucht in die Schweiz nicht in Tibet gelebt habe. Die Sachverhaltsfeststellung ist daher als mangelhaft zu bezeichnen.

E. 4.6

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung ist insbesondere dann angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Da das Bundesverwaltungsgericht vorliegend die Entscheidreife nicht selber herstellen kann, ist die Sache zwecks Vornahme weiterer Abklärungen (bspw. zweiter Alltagswissenstest [mit Vorteil durch einen Sachverständigen, der aus der angeblichen Heimatregion der Beschwerdeführerin stammt] und/oder linguistische Analyse) ans SEM zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin ist in diesem Zusammenhang auf die ihr obliegende Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 20. März 2015 und die Rückweisung der Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung und Neuurteilung beantragt wird.

E. 5.2

Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen näher einzugehen. Hinsichtlich des Verfolgungsvorbringens der Vergewaltigung durch chinesische Polizisten und der diesbezüglichen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs mangels Anhörung der Beschwerdeführerin in einem gleichgeschlechtlichen Team, hat das SEM in seiner Vernehmlassung vom 19. Mai 2015 bereits zutreffend eingeräumt, dass bei glaubhafter Herkunft der Beschwerdeführerin aus Tibet eine erneute Befragung in einem Frauenteam durchzuführen wäre. Sollte sich also die geltend gemachte Herkunft nach weiteren Abklärungen seitens des SEM als glaubhaft erweisen, ist von der Vorinstanz entsprechend vorzugehen (vgl. hierzu EMARK 2003 Nr. 2 E. 5).

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Angesichts der Gutheissung der Beschwerde ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Honorarnote des Rechtsvertreters vom 10. Juni 2015 erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist dementsprechend ein Betrag von Fr. 637.20 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) als Parteientschädigung zuzusprechen. Die Parteientschädigung ist ihr durch das SEM zu entrichten. Damit wird der Anspruch auf Honorar des als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreters gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.